

Stadt Bad Kissingen Rathausplatz 1 97688 Bad Kissingen	<input type="checkbox"/> Anzeige <input type="checkbox"/> Erlaubnis einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 LStVG)
--	---

Veranstalter (Herrn/Frau/Verein)		
Anschrift		
Telefonisch erreichbar unter		
<input type="checkbox"/> zeigt gemäß § 19 Abs. 1 LStVG *folgende	<input type="checkbox"/> Veranstaltung	<input type="checkbox"/> Veranstaltungen an:
<input type="checkbox"/> beantragt gemäß § 19 Abs. 3 LStVG *die Erlaubnis für folgende	<input type="checkbox"/> Veranstaltung	<input type="checkbox"/> Veranstaltungen an:

<b>Art / Anlass der Veranstaltung(en)</b>

<b>Zeit der Veranstaltung(en)</b>					
am	von	bis	am	von	bis
am	von	bis	am	von	bis

<b>Ort der Veranstaltung(en)</b>

zugelassene Teilnehmer	Größe des Raumes / Zelt	qm
Musik <input type="checkbox"/> Nein	Ja: <input type="checkbox"/> Live-Musik	<input type="checkbox"/> Musikanlage
Musikende um:		
Verantwortliche/r Leiter/in:		Tel. erreichbar unter

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

<b>Bescheid:</b>	
<input type="checkbox"/>	Die am            eingegangene Anzeige wird bestätigt
<input type="checkbox"/>	Die Erlaubnis nach Art. 19 LStVG wird erteilt

Geb. Verz. Nr.	
Erlaubnis (nach Art. 19 Abs. 3 LStVG)	EUR
Auslagen	EUR
Summe:	EUR

Bad Kissingen, den
--------------------

Unterschrift der Behörde
--------------------------

(Siegel)	Verteiler:
	1 = Bescheinigung für den Anzeigenden
	2 = Abdruck an die Polizeidienststelle
	3 = Abdruck an die Behörde

\* Text siehe Rückseite

## Auflagen

1. Das Veranstaltungsort muss den bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen.
2. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Veranstaltungsort und den dazu gehörigen Räumen hat der Veranstalter zu sorgen. Zu diesem Zweck ist/sind \_\_\_\_\_ Ordnungsmann/-männer aufzustellen. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.
3. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (siehe Hinweis unten) sind zu befolgen.
4. Die umseitig begrenzte Dauer der Vergnügung darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine so rechtzeitige Einstellung der Musik besorgt zu sein, dass die Überschreitung der Sperrstunde vermieden wird.
5. Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der In- und Anwohner nicht gestört werden. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Störungen der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden.  
Ab 22.00 Uhr müssen erforderlichenfalls die Fenster des Gastlokals auch während der Musikpausen geschlossen gehalten und die Lautstärke reduziert werden; dies gilt besonders bei der Verwendung von Verstärkern. An Sonntagen, gesetzlich und an staatlich geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht vor \_\_\_\_\_ begonnen werden; dies gilt auch für Darbietungen mittels mechanischer Musikgeräte.
6. Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsorte beginnt um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. An den stillen Tagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 FTG sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG).
7. Die für bestimmte Tage (z. B. für den Volkstrauertag und für die Adventzeit) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
8. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – (FTG) – (BayRS II, S. 172) einzuhalten.
9. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
10. Die Ein- und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
11. Den Sicherheitsorganen ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gewähren.
12. Den Vorschriften über gemeindliche Abgaben ist Rechnung zu tragen.
13. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können nachträglich jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden (Art. 19 Abs. 4 und 5 LStVG).
14. Der Gesuchsteller hat vor der Gemeindebehörde unterschriftlich zu erklären, dass er sich vorstehenden Unterlagen unterwirft und die etwaigen entstehenden Kosten der Überwachung übernimmt (siehe Unterschriftsleistung auf der vorhergehenden Seite).
15. Weitere Auflagen:

---

---

---

---

### **Unbedingt beachten: Wichtiger Hinweis zum Jugendschutz!**

Die Pflichten für Veranstalter/-innen u. Gewerbetreibende gemäß dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I 2002, S. 2730) sind zu beachten und durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang (Form-Nr. 0/416-2) bekanntzumachen.